

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht befasst sich mit dem Erfahrungsaustausch 2012, welcher am 12. März 2012 in Sargans und am 21. März 2012 in St. Gallen durchgeführt wurde. Thema waren in einem ersten Teil die angeordnete Beratung und in einem zweiten Teil die familienrechtliche Begutachtung. Die Veranstaltung bestand aus Referaten, welche von den Mitgliedern der interdisziplinären Arbeitsgruppe "Zusammenarbeit in Kinderbelangen" gehalten wurden, Gruppenarbeit und Diskussionen. Es zeigte sich einmal mehr, dass grosses Interesse an diesen Veranstaltungen besteht und es sinnvoll erscheint, dass der Austausch zwischen der Richterschaft, dem Anwaltsverband und auch begutachtenden Personen im Bereich von Kinderbelangen gepflegt wird. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass auch dieses Jahr die II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes einen Arbeitsbesuch bei einem Kreisgericht durchführt, nämlich beim Kreisgericht Rheintal. Schliesslich enthalten die vorliegenden Nachrichten Hinweise auf Entscheide des Kantonsgerichtes und auch des Bundesgerichtes.

## Rückblick auf den Erfahrungsaustausch zwischen Anwaltschaft, Gerichten und begutachtenden Personen vom Frühjahr 2012

1. Merkblatt "angeordnete Beratung"
2. Leitfaden "die familienrechtliche Begutachtung"

Weitere Informationen finden Sie unter [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)

[Nützliche Informationen, Familienrecht, Familienrechtliche Begutachtung, Angordnete Beratung](#)

## Aus dem Kantonsgericht

### Angeordnete Beratung ([FS.2012.13](#))

Die angeordnete Beratung macht vor allem dann Sinn, wenn sie in einem frühen Verfahrensstadium verfügt wird.

### Vorsorgliche Massnahmen im Eheschutzverfahren ([FS.2012.10](#))

Vorsorgliche Massnahmen im Eheschutzverfahren sind zulässig, wenn eine zeitliche Dringlichkeit und eine gute Hauptsachenprognose bestehen.

### Kontakt- und Annäherungsverbot ([FO.2011.5](#))

Voraussetzungen für ein Kontakt- und Annäherungsverbot sind einerseits eine Persönlichkeitsverletzung und andererseits die Verhältnismässigkeit der Massnahme.

### Obhut und Besuchsrecht bei Kleinkindern ([FO.2011.18](#))

Auch bei Berücksichtigung der Tatsache, dass der Vater dem Kind einen grossen Stellenwert in seinem Leben einräumt und daher möglichst viel Zeit mit ihm verbringen möchte, ist zu beachten, dass Kleinkinder feste Bezugspersonen und eine vertraute Umgebung brauchen. Eine Aufteilung der Betreuung im Sinne einer alternierenden Obhut, liesse sich allenfalls dann vertreten, wenn die Eltern gut zusammenarbeiten und nahe beieinander wohnen. Sie ist hingegen für die Entwicklung des Kindes ungünstig und rechtlich unzulässig, wenn sich die Eltern uneinig sind.

## **Beitrag der sorgeberechtigten Mutter, die das Kind in Obhut hat, an den Kindesunterhalt ([BF.2011.2](#))**

Das Verhältnis des Unterhaltsbeitrages des Elters ohne Obhut zum ungedeckten Bedarf soll dem seiner Leistungsfähigkeit zur Summe der Leistungsfähigkeiten beider Eltern entsprechen. Von dieser proportionalen Aufteilung wäre z.B. bei grossem Unterschied der Leistungsfähigkeit abzuweichen.

### **Aus dem Bundesgericht**

## **Durchführung einer Einigungsverhandlung ([BGer 5A\\_871/2011](#); zur Publikation bestimmt)**

Das Gericht hat grundsätzlich nach Eingang einer Scheidungsklage immer zu einer Einigungsverhandlung vorzuladen. Vor der Einigungsverhandlung kann die beklagte Partei freiwillig und ohne Aufforderung eine Stellungnahme abgeben, Unterlagen einreichen und Anträge stellen. Eine solche Eingabe ist in der Einigungsverhandlung zu berücksichtigen. Die beklagte Partei darf jedoch nicht zu einer Stellungnahme gezwungen oder die Durchführung der Einigungsverhandlung von einer solchen abhängig gemacht werden.

## **Weitergeltung von vorsorglichen Massnahmen bei Wegfall des Scheidungsverfahrens (BGE 137 III 614)**

Wird das Scheidungsverfahren infolge Klagerückzugs abgeschlossen, bestehen vorsorgliche Massnahmen weiter, solange die Ehegatten getrennt leben und keine Abänderung beim Eheschutzgericht verlangen.

## **Auswirkungen eines Konkubinats auf den Unterhaltsanspruch im Eheschutz (BGE 138 III 97)**

Wie sich das Zusammenleben eines Ehegatten in einer neuen Partnerschaft unterhaltsrechtlich auswirkt, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Unterstützt der neue Lebenspartner den unterhaltsberechtigten Ehegatten, vermindert sich dessen Unterhaltsforderung im Umfang der Unterstützungsleistungen. Wird keine finanzielle Unterstützung geboten, ist in einer sogenannten einfachen Wohn- und Lebensgemeinschaft die Kostenersparnis im Bedarf der Ehegatten zu berücksichtigen. Ein Unterhaltsanspruch fällt weg, wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte in einem qualifizierten Konkubinat lebt, das ihm ähnliche Vorteile wie die Ehe bietet. Der Unterhaltsschuldner hat ein qualifiziertes Konkubinat auf Seiten des Unterhaltsberechtigten glaubhaft zu machen. Haben der Unterhaltsberechtigte und der neue Lebenspartner ein gemeinsames Kind, lässt das für sich besehen noch nicht auf eine gefestigte Beziehung schliessen.

## **Anzehrung des Vermögens im Abänderungsverfahren ([BGer 5A\\_561/2011](#); zur Publikation bestimmt)**

Im Abänderungsverfahren kann vom Unterhaltsschuldner ein Vermögensverbrauch verlangt werden, wenn die Einnahmen nicht ausreichen, um den Lebensstandard zu finanzieren, der dem Unterhaltsgläubiger nach dem Scheidungsurteil zusteht. Das gilt selbst dann, wenn die Ehegatten dieses Vermögen vor der Trennung nicht für die Deckung der Lebenshaltungskosten verwendet haben.

## **Hinzurechnung des WEF-Vorbezugs zur Austrittsleistung ([BGE 137 V 440](#))**

Regelt das Scheidungsurteil den Vorbezug nicht, sondern legt lediglich das Verhältnis der Teilung der Austrittsleistung fest, ist das Vorsorgegericht an diesen Teilungsschlüssel gebunden. Der WEF-Vorbezug ist dann zur Austrittsleistung hinzuzurechnen, und zwar unabhängig einer Anmerkung im Grundbuch.